

5. Zur Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs gegen die Ehescheidung.

EheG. § 55 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 26. Oktober 1939 i. S. Ehefrau G. (Bekf.)
m. Ehemann G. (Kl.). IV 141/39.

I. Landgericht Raumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der jetzt 72jährige Kläger und die jetzt 71jährige Beklagte haben am 5. Januar 1889 die Ehe geschlossen. Ihr entstammen sechs Kinder, die sämtlich schon in mittleren Jahren stehen. Der Kläger ist Berginvalid. Nach 36jähriger Ehe hat die Beklagte am 14. Dezember 1925 im Anschluß an einen Familienstreit vom Vortage den Kläger verlassen; seitdem leben die Streitteile getrennt. Eine im Jahre 1926 von dem Mann erhobene Herstellungs-klage wurde mit der Begründung abgewiesen, daß die Beklagte wegen schwerer Beleidigungen und wegen Bedrohung durch den Mann ein Scheidungsrecht nach § 1568 BGB. habe. Im Jahre 1927 erhob die Ehefrau Scheidungsklage, nahm sie aber zurück, weil sie für den Fall des Vorversterbens des Mannes nicht der Knappschaftswitwenrente verlustig gehen wollte. Die vom Mann erhobene Widerklage auf Scheidung, hilfsweise Herstellung der ehelichen Gemeinschaft wurde im zweiten Rechtsgang abgewiesen. Die auf § 55 EheG. gestützte jetzige Klage des Mannes hat das Landgericht auf den Widerspruch der Beklagten abgewiesen. Das Berufungsgericht hat dem Scheidungsbegehren stattgegeben und auf den Hilfsantrag der Beklagten ausgesprochen, daß den Kläger ein Verschulden treffe. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.

Gründe:

Ohne Rechtsirrtum und unangefochten von der Revision stellt das Berufungsgericht fest, daß die Ehe der Streitteile, deren häusliche Gemeinschaft seit über 13 Jahren aufgehoben ist, tiefgreifend und unheilbar zerrüttet und die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Nicht zu beanstanden ist ferner die Feststellung, die das Berufungsgericht auf Grund des im Wege des Urkundenbeweises verwerteten Inhalts der beiden Vorprozessakten dahin trifft, der Kläger habe durch unerträgliche Schimpfereien, Beleidigungen und Kränkungen der Beklagten die Ehezerüttung verschuldet. Setzt die Beklagte somit dem aus § 55 Abs. 1 EheG. begründeten Scheidungsbegehren zulässigen Widerspruch gemäß Abs. 2 Satz 1 a. a. O. entgegen, so handelt es sich für die Revision nur um die Frage, ob der Widerspruch zu beachten ist. Der Berufungsrichter verneint dies. Er führt insoweit aus: Zwischen den Streitteilen bestehe keinerlei Gemeinschaft mehr, keiner kümmerge sich um den anderen, auch die Beklagte wünsche nicht im geringsten, mit dem Kläger wieder zusammenzukommen. Die Aufrechterhaltung dieser Ehe als einer völlig ausgehöhlten Form entspreche nicht dem Ehegesetz, auch wenn der Kläger nach eigener Erklärung bei seinem Alter keine neue Ehe eingehen wolle. Zwar könnten hiergegen verschiedene Gründe geltend gemacht werden, ausschlaggebend seien sie bei der Gesamtabwägung aller Umstände aber nicht. Dies gelte zunächst von der langen Dauer der Ehe. Denn diese sei seit 1925, wenn nicht seit 1923, keine regelrechte Ehe mehr gewesen; nur habe sie der Kläger nach dem früheren Rechtszustand nicht zur Auflösung bringen können. Ebensovienig könnten das Alter der Streitteile und der leidende Zustand der Beklagten die Aufrechterhaltung der Ehe rechtfertigen. Die Annahme der Beklagten, der Kläger wolle sich durch die Scheidung nur der Unterhaltspflicht entziehen, sei beim Fortbestehen der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Klägers auch nach der Scheidung überhaupt kein geeigneter Gesichtspunkt. Stärker treffe die Beklagte zwar der Verlust der Witwenrente, falls sie den Kläger überlebe. Rein wirtschaftliche Gesichtspunkte könnten aber die Aufrechterhaltung der Ehe nicht rechtfertigen; der Beklagten sei vielmehr zuzumuten, sich notfalls wegen ihres Unterhalts an ihre volljährigen Kinder zu halten. Unerheblich sei in diesem Zusammenhange das von der Beklagten behauptete Bestehen ehewidriger

Beziehungen des Klägers zu Frau M.; Ehebruch des Klägers mit dieser behaupte die Beklagte selbst nicht.

Hiergegen kämpft die Revision mit verfahrens- und sachlich-rechtlicher Rüge an. Nicht entscheidend könne sein, ob bei Bestehenbleiben der Ehe eine völlig ausgehöhlte Form aufrechterhalten werde. Das Gesetz ordne an, daß der Widerspruch des schuldlosen Teils nur dann nicht zu beachten sei, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt sei. MSdann hätte aber beachtet werden müssen, daß hier die Entfremdung der Ehegatten erst nach etwa 35jähriger Ehe in vorgerücktem Alter eingetreten sei, daß die schuldlose Beklagte dem Kläger ihre guten Jahre gemißet und, wie sie behaupte, sogar den Hauptteil zu den Kosten der Erziehung der Kinder beigetragen habe und nun im hohen Alter ihre Lebensgrundlage verlieren solle. An der Eingehung einer neuen Ehe durch den Kläger könne der Volksgemeinschaft nichts liegen; der Kläger beabsichtige dies aber nicht einmal. Nach der ganzen Sachlage sei es deshalb gerechtfertigt, ihn an der Ehe festzuhalten. Denn die Scheidung würde keine Änderung in den äußeren Lebensverhältnissen der Ehegatten nach sich ziehen, vielmehr lediglich für die Beklagte den Verlust des durch 50jährige Ehe erworbenen Anspruchs auf eine Witwenrente bedeuten.

Entgegen den Ausführungen der Revision ist zwar der Ausgangspunkt des Berufungsrichters bei der Prüfung der Beachtlichkeit des Widerspruchs durchaus richtig. Es entspricht der festen Rechtsprechung des erkennenden Senats, daß nach Sinn und Zweck des § 55 EheG. unheilbar zerrüttete Ehen grundsätzlich zu scheiden sind und die Beachtung des Widerspruchs des Ehegatten, der an der Ehe festhalten will, die nur durch besondere Gründe zu rechtfertigende Ausnahme bildet. Dies folgt daraus, daß die in den Vordergrund der Betrachtung zu stellenden völkischen Belange der Aufrechterhaltung einer inhaltlosen Ehe als leerer Form widerstreiten. Daß die Ehe der Streitteile seit weit über ein Jahrzehnt nur noch der äußeren Form nach besteht, ist zweifellos. Die Beklagte selbst hat schon im Jahre 1927 die Scheidungsklage erhoben und damit das Fehlen ehelicher Gesinnung auch auf ihrer Seite befundet. Sie hat damals die Klage nach ihrer eigenen Angabe nur aus Besorgnis um ihre spätere Witwenversorgung zurückgenommen, weil sie krank sei und sich nichts verdienen könne. Der

Kläger selbst als der an der Ehezerüttung schuldige Teil konnte die Auflösung der Ehe seinerseits nach früherem Rechtszustande nicht erzwingen.

Wenn der Berufsrichter ferner dem Umstande, daß der Kläger nicht wieder heiraten will, keine maßgebliche Bedeutung für die Entscheidung beimißt, so ist jedenfalls so viel richtig, daß die Beseitigung einer wertlos gewordenen Ehe von der Aussicht auf die Gründung einer neuen Ehe nicht grundsätzlich abhängig sein kann. Undernfalls würde das Ergebnis sein, daß Ehen trotz unheilbarer Zerrüttung im wesentlichen nur wegen vorgerückten Alters oder wegen Gesundheitsmängel des klagenden Ehegatten entgegen den Grundgedanken des § 55 EheG. bei Bestand gelassen werden müßten und dann weiterhin für beide Parteien ohne Sinn und Zweck eine Quelle ständigen Argers bleiben würden. Dies entspräche keineswegs dem Gesetz. Allerdings kann gerade in Fällen, in denen der Kläger die Freiheit vom Eheband erstrebt, ohne daß die Gründung einer neuen Ehe in Frage kommt, die Abwägung der neben den völkischen Belangen zu berücksichtigenden persönlichen Belange der Ehegatten wohl dazu führen, den schuldigen Ehegatten an der Ehe trotz deren Zerrüttung festzuhalten. Solche Umstände liegen hier vor. Durch eine Scheidung der Ehe würde zwar in den äußeren Lebensverhältnissen der Streitteile nicht die geringste Änderung eintreten. Insbesondere würde sich an der Unterhaltspflicht des schuldigen Klägers gegenüber der Beklagten sachlich kaum etwas ändern (§ 69 Abs. 1 EheG.). Gerade dieser Punkt aber hat für den Kläger ersichtlich wesentliche Bedeutung. Im Vorprozeß ist er als damaliger Beklagter zur Zurücknahme der Widerklage nur bereit gewesen, falls die damalige Klägerin keinen Unterhalt von ihm verlange. Die Unterhaltspflicht des Klägers würde als Quelle von Mißheiligkeiten durch eine Scheidung der Ehe also nicht beseitigt werden. Als fühlbares Ergebnis der Scheidung bliebe lediglich der Wegfall der Aussicht auf die Witwenrente übrig, welche die Beklagte beim Fortbestande der Ehe im Falle des Vorversterbens des Klägers von der Reichsknappschafft erhalten würde (§ 103 KnappschafftG. vom 1. Juli 1926 [RGBl. I S. 369], § 1256 RVO.). Zwar ist nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. RGZ. Bd. 160 S. 377) einer zu besorgenden Einbuße der Witwenversorgung für sich allein keine maßgebliche Bedeutung zu Gunsten der Beachtung des Widerspruchs gegen die Scheidung beizumessen. Hier liegen aber — und dies

verkennt der Berufungsrichter — auch noch in folgender Hinsicht besondere Verhältnisse vor. Die Beklagte hat 36 Jahre mit dem Kläger zusammen in der Ehe zugebracht und ihm ihre guten Jahre geopfert. Sie hat dem Kläger und damit der Volksgemeinschaft 6 Kinder geschenkt und sie großziehen helfen. Jetzt ist sie leidend. Auf ihrer Seite ist kein Verschulden an der Ehezerüttung festgestellt. Zur Zeit der Trennung im Jahre 1925 war sie bereits 57 Jahre alt, befand sich also in einem Alter, das ihr den Aufbau einer neuen Lebensgrundlage verschloß. Alles das sind Umstände, wie sie schon in der Entscheidung des Senats vom 13. Februar 1939 (RGZ. Bd. 159 S. 305 flg. [310/311]) als geeignet bezeichnet sind, die Beachtung des Widerspruchs zu begründen. Daß die Beklagte mit dem Kläger nicht mehr zusammenleben will, fällt demgegenüber zu ihren Ungunsten ausschlaggebend nicht ins Gewicht, da die Unmöglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens der Beklagten mit dem Kläger feststeht. Ebenso wenig angängig wäre es nach der besonderen Lage des Falles, die Beklagte notfalls auf die Unterhaltspflicht ihrer volljährigen Kinder ihr gegenüber zu verweisen.

Das Berufungsurteil ist nach alledem aufzuheben. Da es weiterer tatsächlicher Erörterung, insbesondere eines Eingehens auf die vom Berufungsgericht offengelassene Frage des Bestehens ehewidriger Beziehungen des Klägers zu der Wittve M., nicht bedarf, hatte das Revisionsgericht selbst die Entscheidung dahin zu treffen, daß die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen wird.